

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 06.05.2019

Vorlage 2019/868 - öffentlich:

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - Vorberatung

Sachverhalt:

Die Festlegungen zum Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tengen sind bisher in der Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 08.07.1991 geregelt.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes wird der Kostenersatz in Paragraph 34 Feuerwehrgesetz (FwG) neu geregelt. Daher ist die Kalkulation der Kostenersätze (Anlage 4) und der Erlass einer Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung notwendig, um künftig Kostenersätze für Feuerwehreinsätze rechtssicher erheben zu können.

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde von Seiten des Gemeindetages zum Anlass genommen, das Satzungsmuster der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) auszuarbeiten. Die Stadtverwaltung hat deshalb die Mustersatzung des Gemeindetages für Feuerwehrkostenersatz vom Januar 2017 als Grundlage für die Neufassung genommen. Die Gebührenregelungen basieren auf zwei Komponenten. Zum einen geht es um den Kostenersatz (Stundensätze) für Einsatzkräfte (Personalkosten) und zum anderen um die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge.

Gemäß Paragraph 34 Absatz 5 FwG setzen sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden. In die Kalkulation sind die Rechnungsergebnisse der Jahre 2015 bis 2018 sowie das Haushaltsjahr 2019 eingeflossen.

Die Kalkulation des Rechnungsamtes für die Personalkosten ist als Anlage 1 beigefügt. Der Entwurf der Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat berät die die Kalkulation und den Entwurf der Satzung.

Tengen, den 18.04.2019

Cristiani, Tonino

2019/868 Seite 1 von 1